

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchspieländerung in der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf	153
Kirchspieländerung in der Superintendentur Neustadt/Orla-Pöbneck	154
Satzung zur Regelung der Mitwirkung des Schulverwaltungs Ausschusses bei der Verwaltung des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach	154
Satzung zur Regelung der Mitwirkung des Schulverwaltungs Ausschusses bei der Verwaltung der Evangelischen Grundschule in Gotha	156
Satzung zur Regelung der Mitwirkung des Schulverwaltungs Ausschusses bei der Verwaltung des Christlichen Gymnasiums in Jena	158
Berichtigung Superintendentur Ebeleben Amtsblatt Nr. 7, Seite 120	159
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	160
Auslandsdienst in Irland	165
Auslandsdienst in Mexiko	165
Auslandsdienst in Großbritannien	165
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Zusammensetzung der Disziplinarkammer und des Spruchausschusses	166

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchspieländerung in der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

Nachdem die Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 30.07.1996 gemäß § 33 Abs. 2 folgendes beschlossen:

1. Die Beschlüsse zu Ohrdruf, Wölfis und

Gossel vom 26.03.1996 werden aufgehoben und wie folgt neu gefaßt.

- 1.1. Von den zwei Pfarrstellen in Ohrdruf wird eine Pfarrstelle aufgehoben.
- 1.2. Die Pfarrstelle Wölfis wird bei Aufhebung der Pfarrstelle Gossel um die Kirchgemeinde Gossel erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden Wölfis und Gossel ein neues Kirchspiel.

Dienstsitz ist Wölfis.

Eisenach, den 30.07.1996
(874, 375, 1357 K 200/30.07.)

Der Landeskirchenrat

Hoffmann
Landesbischof

Kirchspieländerung in der Superintendentur Neustadt/Orla-Pößneck

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 10.09.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 folgendes beschlossen:

Die Pfarrstelle **Oppurg** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Nimritz** um die Kirchgemeinde **Döbritz, Nimritz** und **Rehmen** erweitert.

Damit bilden die Kirchgemeinden **Oppurg, Döbritz, Kolba, Nimritz** und **Rehmen** ein neues Kirchspiel.

Der Dienstsitz ist Oppurg.

Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 10.09.1996
(170, 601, 821, 878, 944 K 200/10.09.)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

Satzung zur Regelung der Mitwirkung des Schulverwaltungsausschusses bei der Verwaltung des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach

Die Einrichtung und der Erhalt einer konfessionellen Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Elternschaft, der örtlichen Kirchgemeinde, des Fördervereins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erläßt der Landeskirchenrat gemäß § 82 Abs 2 Ziffer 3 der Ver-

fassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Regelung der Verwaltung des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach folgende Satzung:

§ 1

(1) Schulträgerin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach.

(2) Die Personal- und Finanzhoheit, sowie die Dienst- und -unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts - die Schulaufsicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 23. März 1994 (GVBl. S. 323) aus.

§ 2

Die Finanzierung des Martin-Luther-Gymnasiums in Eisenach soll möglichst vollständig durch die Refinanzierung der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Freistaates Thüringen sichergestellt werden.

§ 3

(1) Für die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen des Landeskirchenrates, deren ordnungsgemäßer Ausführung und Berichterstattung an den Landeskirchenrat betreffend die in Absatz 2 genannten Sachbereiche wird ein Schulverwaltungsausschuß gebildet.

(2) Der Schulverwaltungsausschuß berät den Landeskirchenrat und besitzt ein Vorschlagsrecht ferner in folgenden Sachbereichen:

- Anstellung von Personal
- Aufstellung des Schulhaushaltsplanes
- Erarbeitung von Konzeptfragen
- Erarbeitung von Baufragen
- Kriterien für Abschluß und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
- Nutzung von Schulräumen durch Dritte.

§ 4

(1) Der Schulverwaltungsausschuß setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- einem Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- zwei gewählten Mitgliedern des Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde Eisenach, die auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch bis zu zwei gewählten Mitgliedern der Kreissynode

- besetzt werden können
- einem gewählten Vertreter der Elternvereinigung zur Förderung der Schule
- dem gewählten Schulleitersprecher.

§ 7

Vertreten werden die verhinderten Mitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter. Soweit keine Wahl stattgefunden hat, benennt das betroffene Mitglied einen ständigen Vertreter für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter und darüber hinaus ein Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an den Ausschusssitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses teilnehmen.

§ 5

(1) Der Schulverwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.

(2) Die Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungsausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

§ 6

(1) Der Schulverwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Abstimmung in Personalfragen muß auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmgleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Ein Beschluß gilt als nicht zustandegekommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder enthalten.

(1) Der Schulverwaltungsausschuß tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungsausschusses oder auf Beschluß des Landeskirchenrates einzuberufen.

(2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersendet der Vorsitzende des Schulverwaltungsausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluß hinzugenommen werden.

§ 8

(1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.

(2) Je eine Kopie des Protokolles erhalten alle Mitglieder des Landeskirchenrates, alle Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses, die Schulleitung, der Vertreter der Lehrerschaft und die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9

(1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungsausschuß im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabengebiete bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens drei Unterausschußmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschußsitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungsausschuß vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses ist darüberhinaus über die Unterausschußarbeit Bericht zu erstatten.

(2) Der Schulverwaltungsausschuß ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuß aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Schulverwaltungsausschuß ist im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

Eisenach, den 16.4.1996
(16.4./A 60.50)

*Der Landeskirchenrat
der Ev. - Luth. Kirche in Thüringen*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

Satzung zur Regelung der Mitwirkung des Schulverwaltungsausschusses bei der Verwaltung der Evangelischen Grundschule in Gotha

Die Einrichtung und der Erhalt einer konfessionellen Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Schulleitung, der Elternschaft, der örtlichen Kirchengemeinde, des Fördervereins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erläßt der Landeskirchenrat gemäß § 82 Abs 2 Ziffer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Regelung der Verwaltung der Evangelischen Grundschule in Gotha folgende Satzung:

§ 1

(1) Schulträgerin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, Dr.-Mo-ritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach.

(2) Die Personal- und Finanzhoheit, sowie die Dienst- und -unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts - die Schulauf-

sicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 23. März 1994 (GVBl. S. 323) aus.

§ 2

Die Finanzierung der Evangelischen Grundschule in Gotha soll möglichst vollständig durch die Refinanzierung der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Freistaates Thüringen sichergestellt werden.

§ 3

(1) Für die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen des Landeskirchenrates, deren ordnungsgemäßer Ausführung und Berichterstattung an den Landeskirchenrat betreffend die in Absatz 2 genannten Sachbereiche wird ein Schulverwaltungsausschuß gebildet.

(2) Der Schulverwaltungsausschuß berät den Landeskirchenrat und besitzt ein Vorschlagsrecht ferner in folgenden Sachbereichen:

- Anstellung von Personal
- Aufstellung des Schulhaushaltsplanes
- Erarbeitung von Konzeptfragen
- Erarbeitung von Baufragen
- Kriterien für Abschluß und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
- Nutzung von Schulräumen durch Dritte.

§ 4

(1) Der Schulverwaltungsausschuß setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- einem Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- zwei gewählten Mitgliedern des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Gotha, die auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch bis zu zwei gewählten Mitgliedern der Kreissynode besetzt werden können
- einem gewählten Vertreter der Elternvereinigung zur Förderung der Schule
- dem gewählten Schulleitersprecher.

Vertreten werden die verhinderten Mitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter. Soweit keine Wahl stattgefunden hat, benennt das betroffene Mitglied einen ständigen Vertreter für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter und darüber hinaus die Hortleiterin nehmen mit beratender Funktion, jedoch ohne

Stimmrecht, an den Ausschußsitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungs-ausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungs-ausschusses teilnehmen.

§ 5

(1) Der Schulverwaltungs-ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.

(2) Die Sitzungen des Schulverwaltungs-ausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungs-ausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

§ 6

(1) Der Schulverwaltungs-ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Abstimmung in Personal-fragen muß auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmgleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Ein Beschluß gilt als nicht zustandegekommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 7

(1) Der Schulverwaltungs-ausschuß tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungs-ausschusses oder auf Beschluß des Landeskirchenrates einzu-berufen.

(2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersendet der Vorsitzende des Schulverwaltungs-ausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluß hinzugenommen werden.

§ 8

(1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.

(2) Je eine Kopie des Protokolles erhalten alle Mitglieder des Landeskirchenrates, alle Mitglieder des Schulverwaltungs-ausschusses, die Schulleitung, die Hortleiterin und die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9

(1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungs-ausschuß im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabengebiete bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens 3 Unterausschußmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschußsitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungs-ausschuß vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungs-ausschusses ist darüberhinaus über die Unterausschußarbeit Bericht zu erstatten.

(2) Der Schulverwaltungs-ausschuß ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuß aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Schulverwaltungs-ausschuß ist im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des Schulverwaltungs-ausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

Eisenach, den 16.4.1996

(16.4./A 60.50)

*Der Landeskirchenrat
der Ev. - Luth. Kirche in Thüringen*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

**Satzung
zur Regelung der Mitwirkung
des Schulverwaltungsausschusses
bei der Verwaltung des
Christlichen Gymnasiums
in Jena**

Die Einrichtung und der Erhalt einer konfessionellen Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Elternschaft, der örtlichen Kirchgemeinde, des Fördervereins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erläßt der Landeskirchenrat gemäß § 82 Abs 2 Ziffer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Regelung der Verwaltung des Christlichen Gymnasiums in Jena folgende Satzung:

§ 1

(1) Schulträgerin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach.

(2) Die Personal- und Finanzhoheit, sowie die Dienst- und - unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts - die Schulaufsicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 23. März 1994 (GVBl. S. 323) aus.

§ 2

Die Finanzierung des Christlichen Gymnasiums in Jena soll möglichst vollständig durch die Refinanzierung der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Freistaates Thüringen sichergestellt werden.

§ 3

(1) Für die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen des Landeskir-

chenrates, deren ordnungsgemäßer Ausführung und Berichterstattung an den Landeskirchenrat betreffend die in Absatz 2 genannten Sachbereiche wird ein Schulverwaltungsausschuß gebildet.

(2) Der Schulverwaltungsausschuß berät den Landeskirchenrat und besitzt ein Vorschlagsrecht ferner in folgenden Sachbereichen:

- Anstellung von Personal
- Aufstellung des Schulhaushaltsplanes
- Erarbeitung von Konzeptfragen
- Erarbeitung von Baufragen
- Kriterien für Abschluß und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
- Nutzung von Schulräumen durch Dritte.

§ 4

(1) Der Schulverwaltungsausschuß setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- einem Mitglied des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- zwei gewählten Mitgliedern des Gemeindekirchenrates der Kirchgemeinde Jena, die auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates durch bis zu zwei gewählten Mitgliedern der Kreissynode besetzt werden können
- einem gewählten Vertreter der Elternvereinigung zur Förderung der Schule
- dem gewählten Schulleitersprecher.

Vertreten werden die verhinderten Mitglieder durch ihre gewählten Stellvertreter. Soweit keine Wahl stattgefunden hat, benennt das betroffene Mitglied einen ständigen Vertreter für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an den Ausschusssitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses teilnehmen.

§ 5

(1) Der Schulverwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.

(2) Die Sitzungen des Schulverwaltungs Ausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungs Ausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

§ 6

(1) Der Schulverwaltungs Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Abstimmung in Personalfragen muß auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmgleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 7

(1) Der Schulverwaltungs Ausschuß tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungs Ausschusses oder auf Beschluß des Landeskirchenrates einzuberufen.

(2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersendet der Vorsitzende des Schulverwaltungs Ausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluß hinzugenommen werden.

§ 8

(1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.

(2) Je eine Kopie des Protokolles erhalten alle Mitglieder des Landeskirchenrates, alle Mitglieder des Schulverwaltungs Ausschusses, die Schulleitung, der Vertreter der Lehrerschaft und die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 9

(1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungs Ausschuß im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabengebiete bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens drei Unterausschußmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschußsitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungs Ausschuß vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungs Ausschusses ist darüberhinaus über die Unterausschußarbeit Bericht zu erstatten.

(2) Der Schulverwaltungs Ausschuß ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuß aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Schulverwaltungs Ausschuß ist im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des Schulverwaltungs Ausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft.

*Eisenach, den 16.4.1996
(16.4./A 60.101)*

*Der Landeskirchenrat
der Ev. - Luth. Kirche in Thüringen*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 7 vom 20.07.1996, Seite 120 wird Punkt 5, Satz 2 bezüglich der Superintendentur Ebeleben wie folgt berichtigt:

"Damit bilden die Kirchgemeinden Toba, Wiedermuth, Großbrüchter und Kleinbrüchter ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung".

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.
Oberkirchenrat*

C. Freie Pfarrstellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Gehaus*, Superintendentur Dermbach, mit der Kirchgemeinde Oechsen, im 1. Erledigungsfall; Dienstsitz in Oechsen;
2. *Kraftsdorf*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Harpersdorf und Niederndorf, im 3. Erledigungsfall;
3. *Orlishausen*, (75 %-Pfarrstelle), Superintendentur Vieselbach-Buttsädt, mit der Kirchgemeinde Spröttau, im 3. Erledigungsfall.
4. *Ponitz*, Superintendentur Schmölln, im 3. Erledigungsfall;
5. *Unterwellenborn*, Superintendentur Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Oberwellenborn und Röblitz, im 3. Erledigungsfall;
6. *Vacha*, Superintendentur Dermbach,
I. Pfarrstelle: 50%-Stelle, im 2. Erledigungsfall
II. Pfarrstelle: 100%-Stelle, im 2. Erledigungsfall
Diese Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Bewerbungen - zu 1 und 6. mit Lebenslauf - sind bis zum 15.11.1996 an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Gehaus/Oechsen:

Die Kirchgemeinde Gehaus/Oechsen, neu gebildet aus vormalig zwei selbständigen Kirchgemeinden
Gehaus: 820 Einwohner, 586 Evangelische;
Oechsen: 710 Einwohner, 557 Evangelische.

Entweder das kleinere, idyllisch gelegene Pfarrhaus in Gehaus, oder das geräumigere repräsentativ in der Dorfmitte in Oechsen

stehende Pfarrhaus kann bezogen werden. Renovierung notwendig.

In beiden Orten ist sonntäglich Gottesdienst zu halten. Ein nebenamtlicher erfahrener Organist und Chorleiter, sowie Nachwuchsorganistinnen tun gern Dienst. In jedem Ort besteht ein Kirchenchor.

Konfirmandenunterricht wird in vier Gruppen erteilt, pro Jahrgang ca. 15 junge Menschen. Kirchliche Kinder- u. Jugendarbeit ist auch künftig unaufgebbarer Bestandteil des Dienstes.

Amtshandlungen werden entsprechend der volksskirchlichen Struktur der Gemeinde begehrt.

1995: 10 Taufen, zwei Trauungen, 17 Bestattungen.
Hinzu kommen Bibelwochen, Gemeindeabende.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Rhönvorland am Rand des Biosphärenreservates Rhön. Autoverbindung nach Eisenach, Fulda, Meiningen 40-50 km.

Erwartet wird eine Pastorin, ein Pfarrer, die/der über kommunikative Kompetenz verfügt und auf die Leute zugeht. Gute Predigtgabe, aufmerksame, nachgehende Seelsorge und ein Herz für die Kinder, aber auch die Mittelalten und Älteren sind erwünscht. Ab 70. Lebensjahr ist jedes Gemeindeglied jährlich zum Geburtstag zu besuchen. Arbeit gibt es genug. Bewerber/in sollte sich nicht lange in Konzeptionen verlieren, was zu tun wäre, sondern tun, was vor die Hände kommt zu tun.

Zu Kraftsdorf:

Äußere Gegebenheiten

Zum Kirchspiel Kraftsdorf gehören die Orte Kraftsdorf, Harpersdorf und Niederndorf, jeweils mit einer eigenen Kirche, sowie der Ort Kaltenborn. Die 1989 innen und außen renovierte Zentralkirche "St. Peter und Paul" ist über 150 Jahre alt.

Kraftsdorf liegt im Thüringer Holzland, unweit des Hermsdorfer Kreuzes und 13 km von der Superintendenturstadt Gera entfernt.

Schulen, Ärzte

Kindergarten in Kraftsdorf, Grundschule in Töppeln (5 km), Regelschule in Harpersdorf (3 km), Gymnasien in Hermsdorf (6 km) und Gera (13 km, Linienbus; sonst Schulbus).

Kraftsdorf liegt an der Bahnstrecke Erfurt-Gera.

Im Ort gibt es eine Praxis für Allgemeinmedizin und einen Zahnarzt.

Einwohner / Gemeindeglieder

Kraftsdorf: 640, davon 314 evangelisch
 Harpersdorf: 540, davon 329 evangelisch
 Niederndorf: 530, davon 101 evangelisch

Predigtstätten: drei

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Kirchspiel: zwei
 (Muttergemeinde wöchentlich, Tochtergemeinden vierzehntägig)

Mitarbeiter

zwei ehrenamtliche Organistinnen, zwei bis vier Kindergottesdienstshelfer, eine Kirchrechnungsführerin, z. Zt. drei ABM-Kräfte, Kirchendienst wird von den Kirchenältesten versehen, aktive Gemeindeglieder

Gemeindeveranstaltungen

Kirchenchor (Leitung hatte bisher der Pfarrer), jährliche Bibelwoche in allen drei Gemeinden in Teamarbeit mit den Nachbarpfarrern, jährlich ein Gemeindefest

Kinder- und Jugendarbeit

Religionsunterricht wird von Lehrerinnen erteilt; z. Zt. keine Christenlehre, Aufbau erwünscht; z. Zt. sechs Vorkonfirmanten, zwei Konfirmanten; z. Zt. keine Jugendarbeit, Aufbau erwünscht.

Amtshandlungen im Kirchspiel

1993: fünf Taufen, drei Trauungen, 14 Bestattungen;
 1994: keine Taufe, eine Trauung, 21 Bestattungen;
 1995: zwei Taufen, zwei Trauungen, ca. 13 Bestattungen

Wohnverhältnisse

Pfarrerdienstwohnung (Obergeschoß): fünf Zimmer, Küche, WC, Bad, zwei ausgebauten Zimmer auf dem Dachboden;
 Garage, Schuppen, Garten
 Amtsräume:
 Archivraum im Obergeschoß, im Erdgeschoß Dienstzimmer, Gemeindefestsaal, Küche; WC geplant.

Das Pfarrhaus wird ab Herbst 1996 saniert (Reparaturen und Einbau einer Ölheizung).

Kirchen und Friedhöfe

drei Kirchen in relativ gutem Zustand, drei Friedhöfe in kirchlicher Verwaltung

Erwartungen des Gemeindegliederrates

Vom zukünftigen Pfarrer / der Pastorin werden neben dem Dienst vor Ort Christenlehre, Konfirmanden- und Jungengemeinde-Arbeit, Dienst im Senioren- und Pflegeheim und Beteiligung am Kirchenchor erwartet. Die Mitarbeit des Ehepartners / der Ehepartnerin (soweit vorhanden) wäre erwünscht.

Die Gemeinde wartet auf einen Pfarrer / eine Pastorin, der / die teamfähig, aufgeschlossen und kontaktfreudig ist.

Zu Orlishausen:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Orlishausen:
 830 Einwohner, 485 Evangelische

Pfarrhaus: sechs Zimmer, Küche, Bad, WC; zuzüglich Amtsräume im Erdgeschoß; voll saniert, mit neuer Ölheizung, in ruhiger Lage, mit Garten.

Dienstszitz des Pfarrers. Nebengelaß: zwei Garagen, Schuppen

Kirche: 1985 innen renoviert, mit Elektroheizung; in gutem Zustand

Im Ort gibt es einen Volkschor, der auch bei kirchlichen Veranstaltungen singt.

Eine Zahnarztpraxis und zwei Praxen praktischer Ärzte sind im Ort vorhanden. Kindergarten liegt in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses, Grundschule im angrenzenden Nachbarort Frohdorf, Regelschule in Vogelsberg (5 km), Gymnasium in Sömmerda.

Entfernung zur Kreisstadt Sömmerda 6 km, Weimar ca. 25 km, Erfurt ca. 25 km. Die Filiale Spröttau ist 6 km entfernt.

Spröttau:
 970 Einwohner, 330 Evangelische

Kirche: ist sanierungsbedürftig. Die Sanierung des Kirchturmes wird im Herbst 1996 abgeschlossen.

Es besteht ein Kirchenchor mit 16 Sängerinnen und einer Leiterin.

In beiden Gemeinden besteht ein gutes Verhältnis zur bürgerlichen Gemeinde.

Amtshandlungen 1994 und 1995:

	Taufen	Konfirmationen
Orlishausen	6 + 7	1 + 8
Spröttau	2 + 4	2 + 2
	Trauungen/ GD zur Ehe-	Bestattungen

schließung

Orlishausen	1 + 1	7 + 5
Spröttau	2 + 0	4 + 4

Anzahl der Teilnehmer:

	Christenlehre	Konfirmanden/ Vorkonfirmanden
Orlishausen	34	15
Spröttau	10	5

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Es wird ein/e einsatzfreudige/r Pfarrer/Pfarrerin erwartet, der/die ein Herz für die Menschen der dörflichen Gemeinden hat.

Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind Gottesdienst, Seelsorge und gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit.

Die Partnerbeziehungen nach Württemberg sollen gepflegt werden.

Die Erteilung von Religionsunterricht wird nicht erwartet.

Zu Ponitz:Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

	<u>Einwohnerzahlen</u>	<u>davon evangelisch</u>
Ponitz	1.093	315
Guteborn	125	34
Merlach	102	43
Zschöpel	<u>182</u>	<u>64</u>
Gesamt	1.502	456
		30,4% von der Einwohnerzahl

Predigtstätten: eine in Ponitz

Mitarbeiter:

Kantor-Katechetin mit B-Prüfung in Katechetik und Kirchenmusik

Christenlehre und Religionsunterricht (Kl. 1-4) werden von der Katechetin gegeben: z. Zt. 25 Kinder

Konfirmanden: 7. Klasse: sechs
8. Klasse: fünf

Konfirmanden werden vom Pfarrer betreut.

Junge Gemeinde: 11, vom Pfarrer betreut.

Religionsunterricht des Pfarrstelleninhabers:

Es werden Religionsstunden vom Pfarrstelleninhaber im Superintendenturbereich erwartet.

Gemeindekreise:

- Gesprächs- u. Gebetskreis, Seniorenkreis, Bibelstunden, werden vom Pfarrer gehalten;
- Kirchenchor, Posaunenchor, Spatzenchor, Flötenkreis werden von Kantorin gehalten.

Durch die berühmte Gottfried-Silbermann-Orgel in der Ponitzer Dorfkirche (Silbermanns 40. Werk v. 1737) finden von April bis Dezember monatliche Orgelkonzerte; Führungen statt.

Ponitz ist aufgrund seiner idealen Lage mit großem Garten und geräumiger Kirche und zwei danebenliegenden Kirch-häusern mit seinen Gemeinderäumen ein oft besuchter Platz für Kinderkirchentage, Kirchenältestentagungen, Chortreffen, Frauenhilfstreffen des Kirchenkreises. Reichliche Aus-stattung mit Geschirr und einer Gemeindegüche und einem Jugendraum, sowie zwei Gemeindegülen im Kantorat und Pfarrhaus ermöglichen die Unterbringung vieler Gäste. Bei Goldenen Konfirmationen macht sich das besonders deutlich. Die beiden Kirchhäuser sind zentralbeheizt mit Ölheizung und die Kirche ist elektrisch bankbeheizbar. Im Winter wird im Gemeindeguch Gottesdienst gehalten, der eine Kapazität von 70 Personen hat. Die wertvolle Barockkirche ist viele Jahre hindurch restauriert worden und wird sonntags nicht nur von Ponitzern sondern auch von Gemeindegliedern aus Meerane, Crimmitschau und Gößnitz besucht. Deshalb ist seit Jahrzehnten Sonntag für Sonntag um 9.30 Uhr Gottesdienst.

TaufenKonfirmationen

1994:	neun	acht
1995:	zwei	drei

TrauungenBestattungen

1994:	zwei u. ein Gottesdienst zur Eheschließung	sieben
1995:	drei	zehn

Gottesdienstbesucher: zwischen 15 und 25
Abendmahlsgottesdienste 1995: 16 mal mit durchschnittl. 29 Besuchern.

Der Gemeindeguchkirchenrat hat sich verjüngt. Das jüngste Mitglied ist 21 Jahre, das älteste 48 Jahre. Es sind fünf

Männer und drei Frauen. Ein Kirchenältester ist Vorsitzender, eine Kirchenälteste führt Protokoll und die Kirchkasse.

Vorläufig geht über den Schreibtisch des Pfarrers die

- Friedhofsverwaltung mit ungefähr 400 Grabstellen;
- das Pfarreigelande von 1.04.00 ha Gartenland;
- Zukünftig kann der Pfarrer im Krankenseelsorgendienst in Schmölln und im Religionsunterricht außerhalb von Ponitz eingesetzt werden.

Äußere Gegebenheiten:

Lage der Pfarrstelle:

Im Pleißental gelegen südlich von Gößnitz, nördlich von Crimmitschau, westlich von Meerane. Bundesbahnhof an der Strecke Berlin-München. Busverkehr nach Meerane und Crimmitschau.

Über die Bahn Verbindung nach Schmölln, Umsteigen in Gößnitz. Gute Straßen nach Schmölln (9 km), nach Altenburg (Kreisstadt 16 km), nach Meerane (2,5 km), nach Crimmitschau (6 km), nach Gößnitz (4 km).

Schulen: Ponitz Grundschule Kl. 1-4
 Gößnitz Regelschule Kl. 5-10
 Schmölln Gymnasium Kl. 5-12

Kirchlich gehören Meerane und Crimmitschau bereits zur Luth. Landeskirche Sachsen.

Ärztliche Versorgung: Hausarzt, Physiotherapie u. Zahnarzt am Ort. Krankenhäuser in Meerane, Crimmitschau, Schmölln, Altenburg.

Pfarrwohnung: Pfarrhaus in Ponitz. Baujahr 1742.

Zustand: Das Dach steht in der Erneuerung. Putz muß in den nächsten Jahren erneuert werden.

Anordnung der Räume sinnvoll. Im Part. alle Diensträume. Im I. Stock nur Wohnung. In einem Bodenraum noch Archiv.

Räume: WC und Bad in einem I. Stock. Küche, Wohn-zimmer, Elternschlafraum. Zwei Kinderzimmer, ein Eß-zimmer. Große Diele in der Mitte, von der alle Räume abgehen. Eine ausgebaute Bodenstube als Gastraum. Ein Keller, geräumig u. gut für Obstlagerung. Eine Garage im Nebengebäude (f. Pfarrer) mit vielen Werkzeugen und Benzin- u. Elektrogeräten.

Garten: außer den beiden Obstgärten (Kirsch- u. Apfelgarten) zu beiden Seiten des Pfarrberges in Größe von 1.04.00 ha, ist ein Gemüsegarten für den Pfarrer vorhanden und ein schöner verträumter Vorgarten.

Diensträume im Parterre:

Ein geräumiges Amtszimmer, in dem auch die Gemeindegemeinderatssitzungen stattfinden. Komplett möbliert durch Eigentum der Kirchengemeinde.

Ein Raum daneben zum Teil als Andachtsraum genutzt. Jetzt steht dort der Computer. Ein geräumiger Hausflur. Ein Pfarrhaussaal für Religionsunterricht und alle Chorproben. Ein Archiv und Bücherraum, wo die Musikbibliothek und Archiv enthalten sind.

Im Nebengebäude steht für das Nebengebäude und die Pfarrwohnung eine Waschküche bereit. Daneben die Garage. Daneben Abstellgelaß.

Beheizung erfolgt über die Zentralheizung auf Ölbasis. Das Pfarrhaus selbst ist mieterfrei.

Nebengebäude: Die Wohnung im I. Stock ist modern ausgebaut und an ein alleinstehendes Gemeindeglied vermietet. Ein geräumiger Hof - früher Hof des Vierseithofes - bietet genug Parkmöglichkeiten bei Veranstaltungen. Hof und eine Gartenseite sind durch Zäune eingefriedet.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat erwartet von einem neuen Pfarrer Besuchsseelsorge, Aufgeschlossenheit für alle o. g. Anliegen und Aufgaben, die dieser besonderen Stelle Rechnung trägt. Einführung von Familiengottesdiensten. Stärkere Einbeziehung der Kinder und Konfirmanden in das gottesdienstliche Geschehen. Eine klare ansprechende Evangeliumsverkündigung. Vorstoß in die heidnischen Familien hinein. Gute und harmonische Zusammenarbeit mit dem lebendigen Gemeindegemeinderat, der Lesegottesdienste hält und bei Abendmahlsausstellung mitwirkt und sich für die äußeren Belange einsetzt. Es werden monatliche Sitzungen abgehalten.

Zu Unterwellenborn:

Näher Beschreibung der Pfarrstelle:

Muttergemeinde: Unterwellenborn mit eingepfarrter Ortschaft Röblitz

Tochtergemeinde: Oberwellenborn

Einwohnerzahl: Unterwellenborn 2.200 davon evangelisch 500
 Oberwellenborn 380 davon evangelisch 140

Predigtstätten: Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz

Mitarbeiter: Organist und Küster vorhanden, aber nicht angestellt.

Christenlehre erteilt der Pfarrer: z. Zt. 15 Kinder und fünf Konfirmanden.

Junge Gemeinde mit z. Zt. zehn Jugendlichen.

Es ist ein Posaunenchor vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindegemeinderäte:

Altenkreis (Leitung wird vom Pfarrer erwartet), Gesprächskreis.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1994/1995) in der Gemeinde:

sieben Taufen, eine Trauung und acht Bestattungen.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung bis Saalfeld sieben Kilometer mit Bus und Bahn.

Schulen: Grund- und Regelschule

Arztpraxis:

Im Haus der Gesundheit: Zahnarzt, Internist, allgem. Mediziner, Physiotherapie und Apotheke.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Unterwellenborn, Baujahr 1920
Zustand: 1994 neu saniert, Beheizung mit Erdgas
Garten: 2000 m²

Das Pfarrhaus ist Eigentum der Kirche und ist ein Doppelhaus; in der anderen Hälfte wohnen zwei Mietparteien. Die Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Pfarrhaus sind weiterhin ein Amtszimmer, ein Archiv-raum und ein Raum für die Kinderkirche mit Teeküche vorhanden. Im Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es zwei Gemeinderäume.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Die Kirchengemeinden erwarten und wünschen sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/Pfarrerin, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Nach mehrjähriger Vakanz gilt es, die Gemeindearbeit wieder zu beleben und engagierte Gemeindeglieder, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle Unterwellenborn ist ein 100 % Dienstauftrag bis 1999. Danach besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzaufgabe mit vollem Dienstauftrag angestellt zu sein.

Zu Vacha I und II:

Die Pfarrstellen und die Kirchen:

Vacha war bisher Sitz eines Superintendenten und hatte zwei Pfarrstellen. Nach Angliederung an die Superintendentur Dermbach stehen jetzt 1,5 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung an. Die Stelle ist daher besonders geeignet für ein Theologenehepaar.

Die Pfarrstellen umfassen die Stadt Vacha mit dem Ort Oberzella, 4.000 Einwohner, davon in Vacha 1.500 und in Oberzella (drei Kilometer entfernt) 210 Evangelische. Die Kirchen in Vacha und Oberzella sind in gutem Bauzustand. In beiden Orten ist sonntäglich Gottesdienst zu halten.

Mitarbeiter:

Hauptamtliche Mitarbeiter: ein Ehepaar: Kantor u. Katechetin
Nebenamtliche Mitarbeiter: Messnerin, Kirchrechner
Ehrenamtliche Mitarbeiter: aktiver Helferkreis in Oberzella

Der Ort:

ist an der Werra gelegen, ehemals Grenzgebiet, jetzt verkehrsmäßig zentrale Lage (nach Bad Hersfeld 27 km, Eisenach 35 km, Fulda 40 km, ICE-Anschluß), Bahnhof und Postamt auch vorhanden, am Ort befinden sich mehrere Arztpraxen, Grundschule und Gymnasium. Mitarbeit im Religionsunterricht erwünscht.

Das Pfarrhaus:

befindet sich hinter der Kirche in recht ruhiger Lage mit Garten.
Es muß umfassend renoviert und modernisiert werden z. B. Heizungseinbau). Eventuell ist zunächst eine Ausweichwohnung zu beziehen.

Amtshandlungen 1995:

	Taufen	Trauungen
Vacha	20	2
Oberzella	1	-
	Konfirmanden	Bestattungen
Vacha	21	16
Oberzella	4	1

Erwartet werden

zwei Menschen, die sich in reichlich vorhandene Arbeit teilen. Sie können Fehler und Schwächen haben, möchten jedoch fest verwurzelt im Evangelium sein und zugleich mit beiden Beinen im Leben stehen. Sie sollten über Finger-spitzengefühl im Umgang mit Menschen verfügen, auf-geschlossen und kontaktfreudig sein zu Christen und Nicht-christen ein Herz haben besonders für die Jugend, aber auch Mittelalte und Ältere in ihren Lebens- und Glaubensfragen begleiten und gern Besuche machen.

Eisenach, den 10.09.1996
(A 250/10.09.)

Der Landeskirchenrat

*Hoffmann
Landesbischof*

Auslandsdienst in Irland

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland

sucht zum 1.8.1997 eine/n Pfarrer/in.

Dienstsitz ist Dublin. Es bestehen mehrere Gemeinde-gruppen und Predigtstationen auf der ganzen Insel, u.a. in Belfast: Die mehrheitlich deutschsprachigen Gemeinde-glieder wünschen sich eine/n lutherische/n Pfarrer/in mit Liebe zum Gottesdienst, Gemeindepraxis, ökumenischen Erfahrungen und Freude an der Jugendarbeit.

Führerschein ist Voraussetzung. Ein gemeindeeigenes Dienstfahrzeug wird gestellt. Englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Groß-britannien oder Irland.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 127 oder 128
Fax: 0511/2796 - 725

Bewerbungsfrist: **30.11.1996** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Hoffmann
Landesbischof

Auslandsdienst in Mexiko

Mach dich auf! Geh in die große Stadt und predige ihr, was ICH dir sagen werde!

(nach Jona 3,2)

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht zum 1.7.1997

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der nicht zurückschreckt vor

- der Arbeit in einer 24-Millionen-Stadt und in weit entfernten Orten des Landes
- einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem offenen Gemeindeleben (mit vielfältig orientierten Gemeindegruppen)
- einem Umfeld, in dem politische und soziale Konflikte handgreiflich werden und Antworten verlangen.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der sich freut über

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand und zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- die Zusammenarbeit mit dem Kollegen in der Gemeinde und den Kollegen im ökumenischen Bereich,

und die/der sich zutraut, die in Mexiko-Stadt und im Land verstreuten Mitglieder als Gemeinschaft zusammenzuhalten und persönliche Kontakte zu schaffen.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen. Die Entsendungszeit beträgt sechs Jahre.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-227 und 230
Fax: 0511/2796-717

Bewerbungsfrist: **15.11.1996** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Hoffmann
Landesbischof

Auslandsdienst in Großbritannien

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien

Pfarrstelle London-West

In London ist die Pfarrstelle London-West **ab 1.8.1997** für eine Dienstzeit von zunächst 6 Jahren durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der ausgedehnte Pfarramtsbereich besteht aus der im Zentrum Londons gelegenen CHRISTUSKIRCHE, deren Gemeindeglieder vor allem im Südwesten wohnen, aus der mit der Deutschen Schule verbundenen Gemeinde PETERSHAM sowie den Gemeinden OXFORD und READING-FARNBOROUGH. Die Gemeinden, an selb-ständiges Arbeiten gewöhnt, sind recht unterschiedlich in ihrer Entstehungsgeschichte und sozialen Struktur; sie möchten evangelischen Christen deutscher Sprache, verschiedener Herkunft und Prägung zur geistlichen Heimat

werden. Es bestehen regelmäßige und vielfältige ökumenische Kontakte zu den Kirchen des Landes.

Das Pfarrhaus in Barnes liegt auf halbem Wege zwischen der Christuskirche und der Deutschen Schule. Führerschein ist Voraussetzung.

Englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Großbritannien. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 127 oder 128
Fax: 0511/2796 - 725

Bewerbungsfrist: **31.10.1996** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Hoffmann
Landesbischof

E. Amtliche Mitteilungen

Zusammensetzung der Disziplinarkammer und des Spruchausschusses

Nachstehend geben wir die Zusammensetzung von Spruchausschuß und Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Disziplinargesetz (Rechtsquellensammlung Nr. 442) unter Hinweis auf §§ 4 bis 6 des Notgesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes (ABl. 1995, S. 131) bekannt. Die Amtszeit der Mitglieder endet am 31. Dezember 1998.

Dem Spruchausschuß gehören an:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Vorsitzender: | Oberkirchenrat Dr. Schröter |
| Stellvertreter: | Oberkirchenrat Köhler |
| b) Rechtskundiger Beisitzer: | Kirchenrechtsrat Janus |
| Stellvertreter: | Rechtsanwalt Klaus Schurig, Leipzig |
| c) Geistlicher Beisitzer: | Pfarrer Johann Schönfeld, Berkach |
| Stellvertreter: | Pfarrer Michael Thurm, Rudolstadt-Schwarza |

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Der Disziplinarkammer gehören an:

- | | |
|---|---|
| a) Vorsitzender: | Rechtsanwalt
Gottfried Schumann, Bad Köstritz |
| Stellvertreterin: | Dipl.-Jur. Elisabeth Herfurth, Windischleuba |
| b) Rechtskundige Beisitzerin: | Kreiskirchenrätin Carola Strauß, Gera |
| Stellvertreter: | |
| c) Geistliche Beisitzerin: | Superintendentin a.D.
Christa Schonert, Ebeleben |
| Stellvertreter: | Superintendent i.R.
Volkward Kufner, Lindstedt |
| d) Laienbeisitzer: | Dr. Gottfried Senff, Weimar-Schöndorf |
| Stellvertreterin: | Frau Margitta Richter, Altenburg |
| e) Von der Vertretung der Pfarrerschaft bestellte geistliche Beisitzer: | |
| Beisitzer: | Kirchenrat Paul-Gerhard Kiehne, Jenaprießnitz |
| Stellvertreter: | Pfarrer Gunther Steube, Oberellen |

Weispfenning
Oberkirchenrat